

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Teilbereich ‚Sacrow‘

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. Bbg I S. 273), sowie § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl I S. 210) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in folgendem Gebiet des Teilbereichs ‚Sacrow‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des Ortsteiles Sacrow

Die Bereiche beiderseits der Kladower Straße, beiderseits des Weinmeisterweges und beiderseits des Weges Am Hämphorn.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebietseinteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.

(2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellige Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Im Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des OT Sacrow müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bei Gebäuden müssen sie sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwischen angebracht werden.
- c) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- d) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger, als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff dürfen sie eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. Sie müssen rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen. Sie dürfen als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall in gleicher Größe ausgeführt werden. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

- (2) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen des Gebiets zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur des OT Sacrow dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten,

- die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder
- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.

dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt

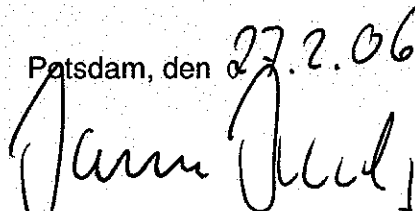
(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Sacrow‘, beziehen.

Potsdam, den 27.2.06



Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Anlage: - Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs ‚Sacrow‘ der Werbesatzung (Maßstab 1 : 10.000)